



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Prostitution und Menschenhandel

Vorbemerkung:

In den vergangenen Monaten wurde in diversen Zeitungsartikeln über polizeiliche Kontrollen im Rotlichtmilieu berichtet. So geht z.B. aus der Medieninformation der Polizeidirektion Kiel vom 2. September 2011 hervor, dass am 1. September 2011 in Kiel im Rotlichtbereich Wall in der Kieler Innenstadt zwei Bordellbetriebe einer Kontrolle wegen illegalen Aufenthaltes von Prostituierten unterzogen wurden. Bei der Kontrolle wurden keine Beanstandungen durch die Polizei festgestellt.

1.) Wird bei Polizeikontrollen im Rotlichtbereich in Schleswig-Holstein unabhängig vom Anlass der Kontrolle (z.B. Kontrollen zur Aufdeckung illegalen Aufenthalts) berücksichtigt, dass auch bei legalem Aufenthalt (z.B. aus EU-Staaten) die angetroffenen Prostituierten Opfer von Arbeitsausbeutung in der Prostitution, Zwangsprostitution und Menschenhandel sein könnten?

Antwort:

Die Straftatbestände des Menschenhandels sind den kontrollierenden Polizeibeamtinnen und –beamten auch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles in allen Facetten hinreichend bekannt.

2.) Wie und mit welchen Verfahrensweisen wird bei Kontrollen im Rotlichtmilieu sichergestellt, dass potenzielle oder tatsächliche Opfer von Arbeitsausbeutung in der Prostitution, Zwangsprostitution und Menschenhandel identifiziert werden?

Antwort:

Die Milieu-Kontrollen erfolgen in der Regel durch Polizeikräfte der originär zuständigen Fachdienststellen. Die Vermittlung von Indikatoren zur Verdachtsgewinnung bei einschlägigen Delikten ist zentraler Gegenstand der speziellen Aus- und Fortbildung des Fachpersonals.

Darüber hinaus finden auch gemeinsame Kontrollen mit der Bundespolizei und dem Zoll statt, um deren Zuständigkeiten und Kompetenzen für einen ganzheitlichen Bekämpfungsansatz auszuschöpfen.

3.) Gab es im Zuge der aus der Freizügigkeit resultierenden veränderten Situation eine Neueinschätzung der Verfahrensweisen der Polizei zur Feststellung von Menschenhandel? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen hat diese Neueinschätzung geführt?

Antwort:

Durch die entstandene Freizügigkeit im Zuge der EU-Osterweiterung haben sich die Kontrollanlässe für die Polizei verringert, weil aufenthaltsrechtliche Verstöße als Grund des polizeilichen Einschreitens entfallen sind bzw. nur noch bei Drittstaaten-Angehörigen zum Tragen kommen.

Daher geht die Polizei davon aus, dass rückläufige Fallzahlen keine verlässlichen Anzeichen für eine tatsächliche Verringerung des Straftatenaufkommens sind, sondern dass nach wie vor ein Dunkelfeld existiert. Vor dem Hintergrund der veränderten Lage entwickelt die Polizei ihre Bekämpfungsansätze fort.

4.) Gibt es einen Erlass, der sich an die Polizeidienststellen richtet, der Anweisungen oder Handreichungen zur Identifikation potentiell Betroffener und Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten wie z.B. die Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein *contra* beinhaltet?

Antwort:

Nein.

5.) Gibt es sonstige Informationen an die Polizeidienststellen oder spezielle Schulungen, welche die BeamtInnen auf diesem Gebiet sensibilisieren?

Antwort:

Sowohl die Fortbildungseinrichtungen der Landespolizei als auch das BKA führen fachspezifische Lehrgänge und Seminare durch, in denen der zuständigen Zielgruppe neben den kriminalistischen Inhalten auch Informationen über Opferhilfeeinrichtungen vermittelt werden.

6.) Wenn ja: Werden potenziell oder tatsächlich betroffene Personen durch die Polizei auf Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. durch die Fachstelle *contra*) hingewiesen? Wenn ja, mit welchen Verfahren und in welcher Sprache? Wie werden Personen informiert, die nicht lesen können? Wie wird dies dokumentiert?

Antwort:

Bei polizeilichen Kontrollmaßnahmen im Milieu wird grundsätzlich Informationsmaterial der Fachstelle *contra* mitgeführt und hinterlassen.

Werden ausländische Frauen als potentielle Opfer des Menschenhandels im Rahmen der Kontrollmaßnahmen erwartet, erfolgt zudem in der Regel eine Einbindung von Dolmetschern, so dass das Info-Material der Fachstelle *contra* auch von Personen verstanden werden kann, denen Lese- und Rechtschreibfähigkeiten fehlen.

Das polizeiliche Vorgehen wird grundsätzlich in den Ermittlungsvorgängen bzw. Einsatzunterlagen dokumentiert.

7.) Ist der Erlass des Innenministeriums an die Landräte der Kreise, Oberbürgermeister und Ausländerbehörden des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Juli 2009 (Titel: „Aufenthaltsrechtliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (§ 25 Abs. 4 a AufenthG)“ auch den Polizeidienststellen im Land bekannt und wird dessen Beachtung unterstützt?

Antwort:

Der Erlass ist in den zuständigen Polizeidienststellen bekannt. Die Vermittlung seines Inhaltes ist ebenfalls Gegenstand von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

8.) Gibt es ähnliche rechtliche Regelungen zur (aufenthalts-)rechtlichen Behandlung von EU-BürgerInnen, die (potenzielle) Opfer von Menschenhandel sind?

Antwort:

Eine dem § 25 Abs. 4a AufenthG vergleichbare Regelung findet sich im FreizügG/EU, welches die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen regelt, nicht. Das Aufenthaltsgesetz insgesamt ist nach § 11 Abs. 2 FreizügG/EU erst dann auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen anwendbar, wenn die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt hat. Das Aufenthaltsgesetz findet gemäß § 11 Abs. 1 S. 5 FreizügG/EU auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt haben, auch dann Anwendung, wenn das Aufenthaltsgesetz eine günstigere Rechtsstellung als das FreizügG/EU vermittelt. Diese Meistbegünstigungsklausel stellt sicher, dass es im Einzelfall nicht zu einer unzulässigen Schlechterstellung von Unionsbürgern gegenüber sonstigen Ausländern kommt.

9.) Welche Instrumente haben die Ausländerbehörden um Menschenhandel, Arbeitsausbeutung und Zwangsprostitution festzustellen? Welche Rolle spielt beim Umgang der Ausländerbehörden mit dem Thema Menschenhandel der Erlass vom 20. Juli 2009?

Antwort:

Die Ausländerbehörden sind hinsichtlich der Problematik um Menschenhandel, Arbeitsausbeutung und Zwangsprostitution sensibilisiert. Mit dem genannten Erlass vom 20.07.2009 wurde ihnen das von contra – Fachstelle gegen Frauenhandel – erarbeitete Merkblatt „Indikatorenliste zum Menschenhandel mit Frauen, Stand 01.06.2008“ zur Verfügung gestellt. Zudem sind die Ausländerbehörden, zuletzt im Rahmen des Erfahrungsaustausches am 16.11.2011 unter Beteiligung von contra, auf die zu beachtenden Regelungen und Verfahrensschritte hingewiesen worden.

10.) Machen die Ausländerbehörden, falls diese Anzeichen für Menschenhandel feststellen, alle Personen auf die Beratungsmöglichkeiten (z.B. durch contra) aufmerksam? In welchen und wie vielen Fällen erfolgte dies? In welcher Sprache geschieht dies? Wie wird mit Personen verfahren, die nicht lesen können? Wie wird dies dokumentiert?

Antwort:

Die Ausländerbehörden sind mit dem genannten Erlass gehalten, betroffene Personen auf bestehende Beratungsmöglichkeiten, insbesondere durch contra, hinzuweisen. Zu diesem Zweck liegen den Ausländerbehörden mehrsprachige Flyer von contra vor, die den Betroffenen ausgehändigt werden können.

Die Ausländerbehörden können, soweit es angezeigt ist, auch selbst mit contra Verbindung aufnehmen. Seitens contra ist das Angebot unterbreitet worden, ggfs. mit einem(r) Dolmetscher/in die betreffende Ausländerbehörde aufzusuchen; das ist den Ausländerbehörden mitgeteilt worden.

Auf eine statistische Erhebung entsprechender Fälle ist im Zusammenhang mit dem genannten Erlass verzichtet worden. Die bis zum Jahr 2008 geführten statistischen Erhebungen durch die Ausländerbehörden ergaben landesweit nur wenige Einzelfäl-

le betroffener Drittstaatsangehöriger. Eine aktuelle Umfrage unter den Ausländerbehörden bestätigt diese Entwicklung.

Wie *contra* mitgeteilt hat, besitzt die Mehrzahl betroffener Personen die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaats und ist somit grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt. Dieser Personenkreis wird in aller Regel in der Ausländerbehörde nicht vorstellig. Auf die Antwort zu Frage 8 wird im Übrigen verwiesen.

11.) Werden die Betroffenen bei Bedarf durch die Ausländerbehörden unterstützt, Kontakt zu z.B. *contra* aufzunehmen oder nimmt in einem solchen Fall die zuständige Ausländerbehörde selbst Kontakt zu den Beratungsstellen auf?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.